

hebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen, dass die bearbeitende Amtsstelle im Zusammenhang mit Gesuchen, Anträgen und Beschwerden aus dem Ausland vor Erledigung einer Verwaltungssache, Erlass einer Verfügung oder Erteilung einer Bewilligung die Leistung einer Kautions in Höhe der in der Verordnung vorgesehenen Verwaltungskosten und Gebühren verlangen könne. Kautions sind bei der Landeskasse zu hinterlegen und werden anschliessend mit den effektiven Verwaltungskosten und Gebühren verrechnet.⁵²

§ 3 Schranken öffentlicher Abgaben

I. Allgemeines

Es steht ausser Zweifel, dass das Gemeinwesen die ihm obliegenden Aufgaben⁵³ nur dann erfüllen kann, wenn ihm die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Fiskalische Interessen werden daher zu den öffentlichen Interessen gezählt.⁵⁴ Doch gelten bloss «Gründe der Fiskalität» nicht als hinreichende öffentliche Interessen, welche die Einschränkung von Grundrechten zu rechtfertigen vermögen.⁵⁵ Öffentliche Abgaben, die das Gemeinwesen erhebt, beinhalten für den einzelnen Abgabepflichtigen einen einseitigen Eingriff in seine Vermögensrechte, der damit den ganz allgemeinen für hoheitliche Eingriffe in die Rechte des Individuums geltenden Voraussetzungen unterliegt.⁵⁶ Gesetzgebung und Verwaltung haben unter anderem als sachlich relevante Grundrechte insbesondere die Eigentumsgarantie und die Handels- und Gewerbefreiheit zu beachten. Auch wenn sie nur «sehr

52 Die Kautions nach Art. 283 Abs. 3 EO dient nach einem Beschluss des OGH vom 3. Dezember 1998, 3 C 382/98, LES 2/1999, S. 135, nur der Sicherstellung der mit der Erlassung des Sicherungsbotes verbundenen Prozesskosten der gefährdeten Partei.

53 Art. 14 LV bezeichnet als «oberste Aufgabe» des Staates die «Förderung der gesamten Volkswohlfahrt», wobei er unter anderem auch für den Schutz der «wirtschaftlichen Interessen» des Volkes zu sorgen hat.

54 So Frick, S. 268 unter Bezugnahme auf Häfelin/Müller, Grundriss Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Rdnr. 453.

55 StGH 1985/11, Urteil vom 5. Mai 1987, nicht veröffentlicht, S. 8, zitiert nach Frick, S. 268, Anm. 406.

56 Zu den Eingriffsvoraussetzungen siehe Frick, S. 216 unter Hinweis auf Häfelin/Haller, 3. Aufl., Rz. 1127 ff.